

Inhaltsübersicht

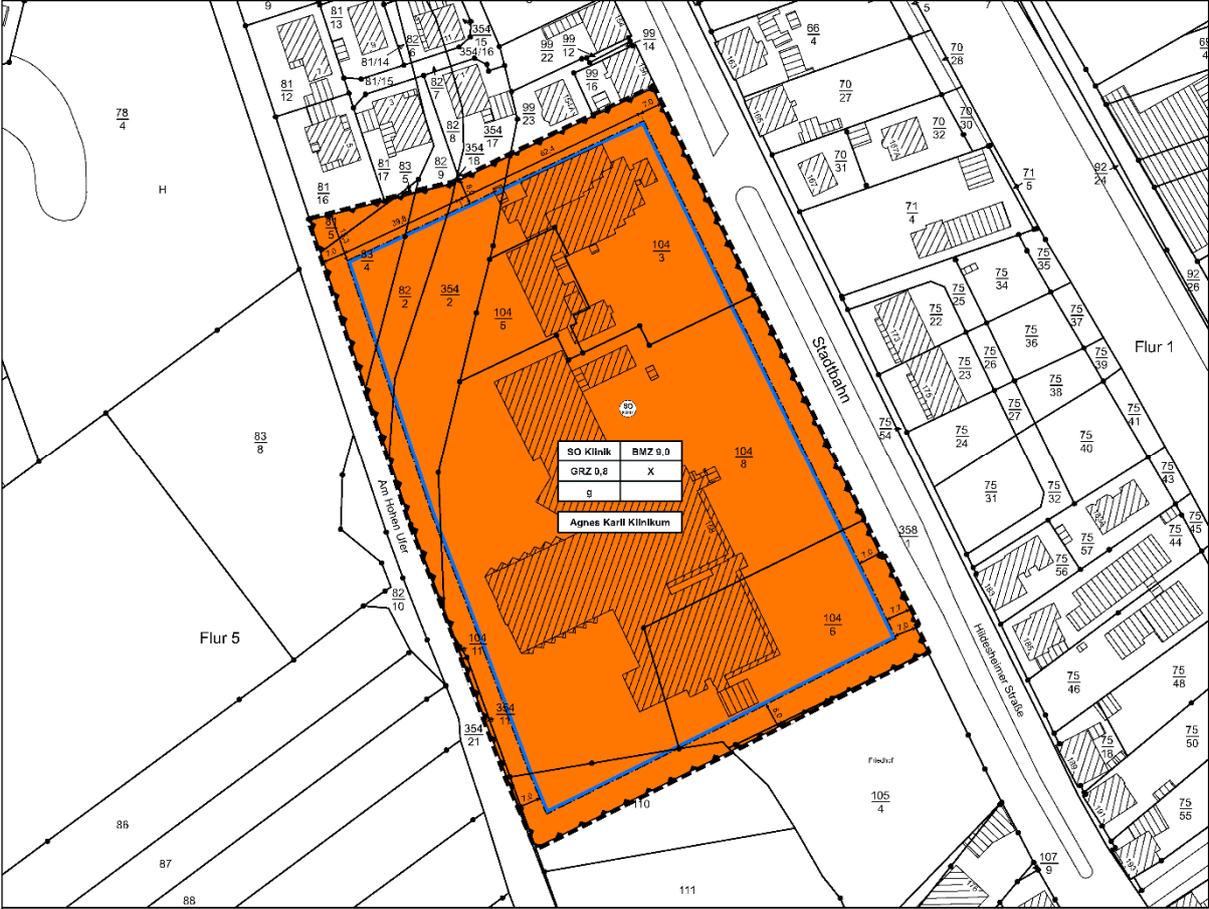
1. Planzeichnung

2. Planzeichenerklärung

3. Textliche Festsetzungen

4. Hinweise

1. Planzeichnung



2. Planzeichenerklärung



Sonst. Sondergeb., Klinikgebiete (§ 11 Abs.2 BauNVO)



Sonst. Sondergeb., Klinikgebiete (§ 11 Abs.2 BauNVO)



Baugrenze



Umgrenzung Schutz gegen Umwelteinwirkungen

GRZ 0,8

Grundflächenzahl, Höchstmaß

BMZ 9,0

Baumassenzahl, Höchstmaß

x

Anzahl der Vollgeschosse, Höchstmaß

g

geschlossene Bauweise



Grenze des Bebauungsplans (§ 9 Abs.7 BauGB)

3. Textliche Festsetzungen

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 20 – 2. Änderung bleiben weiterhin bestehen und werden mit der 3. Änderung nicht geändert.

4. Hinweise

Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß §14 Abs. 1 des Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Laatzen sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie, Scharnhorststraße 1-, 30175 Hannover unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach §14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Bodenschutz

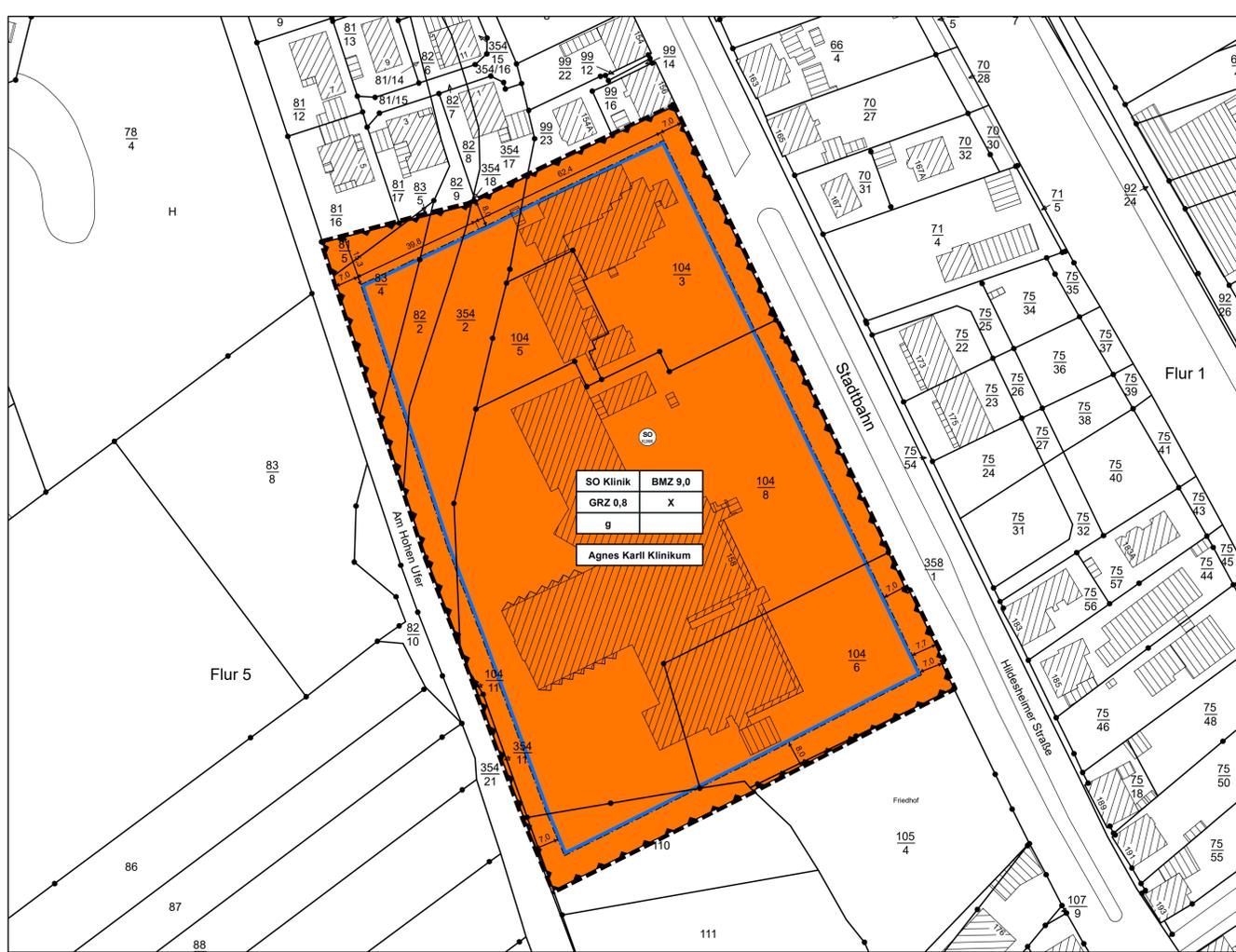
Im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren ist die Untere Bodenschutzbehörde der Region Hannover zu beteiligen.

Immissionsschutz

Im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren ist die Region Hannover zu beteiligen.

Kampfmittel

Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf den Flächen des Plangebietes muss grundsätzlich ausgegangen werden. Vor Beginn der geplanten Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen ist aus Sicherheitsgründen Kontakt zum LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst, aufzunehmen.



Planzeichenerklärung

- Sonst. Sondergeb., Klinikgebiete (§ 11 Abs.2 BauNVO)
- Sonst. Sondergeb, Klinikgebiete (§ 11 Abs.2 BauNVO)
- Baugrenze
- Umgrenzung Schutz gegen Umwelteinwirkungen
- GRZ 0,8 Grundflächenzahl, Höchstmaß
- BMZ 9,0 Baumassenzahl, Höchstmaß
- x Anzahl der Vollgeschosse, Höchstmaß
- g geschlossene Bauweise
- Grenze des Bebauungsplanes (§ 9 Abs.7 BauGB)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 20 – 2. Änderung bleiben weiterhin bestehen und werden mit der 3. Änderung nicht geändert.

Hinweise

Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß §14 Abs. 1 des Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Laatzen sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie, Scharnhorststraße 1-, 30175 Hannover unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach §14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Bodenschutz

Im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren ist die Untere Bodenschutzbehörde der Region Hannover zu beteiligen.

Immissionschutz

Im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren ist die Region Hannover zu beteiligen.

Kampfmittel

Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf den Flächen des Plangebietes muss grundsätzlich ausgegangen werden. Vor Beginn der geplanten Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen ist aus Sicherheitsgründen Kontakt zum LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst, aufzunehmen.

Präambel

Aufgrund der gesetzlichen Ermächtigungen der §§ 1 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKOmVG) hat der Rat der Stadt Laatzen diesen Bebauungsplan Nr. 20 - 3. Änderung bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Laatzen, den
L.S.
Kai Eggert
Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Laatzen hat in seiner Sitzung vom die Aufstellung dieses Bebauungsplanes Nr. 20 – 3. Änderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht.

Laatzen, den
L.S.
Kai Eggert

Planunterlage

Gemarkung Grasdorf, Flur 5; Maßstab: 1: 1000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen



©2021 Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtwirtschaftliche Zwecke zulässig (§ 5 Abs. 3 und § 9 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) vom 12. Dezember 2002 - Nds. GVBl. 2003 S. 5, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 28.07.21). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

EVENSEN & SANDER
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure
Heuerstraße 6
30519 Hannover

Telefon (0511) 84240-0

Hannover, den
L.S.
Öffentl. best. Verm.-Ing.

Planverfasser/in

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Team Stadtplanung, der Stadt Laatzen.

Laatzen, den
L.S.
Schmidtman
Team Stadtplanung

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Laatzen hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom bis einschl. gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Laatzen, den
L.S.
Kai Eggert

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Laatzen hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Laatzen, den
L.S.
Kai Eggert

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der für die Stadt Laatzen örtlich zuständigen Ausgabe der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung Nr. am öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist somit seit dem rechtswirksam.

Laatzen, den
L.S.
Kai Eggert

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Laatzen, den
L.S.
Kai Eggert

Mängel der Abwägung

Innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Laatzen, den
L.S.
Kai Eggert

Übersichtsplan



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

Stadt Laatzen



Bebauungsplan Nr. 20 3. Änderung

"Am Hohen Ufer"
Ortsteil Laatzen

Fassung für den Satzungsbeschluss

Stand: 06.01.2021

M 1:1000

